



Beschluss Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 22. April 2026, 10:00 Uhr, im Amtsgericht Frankfurt am Main,
Heiligkreuzgasse 34, Saal/Gebäude 202 A,**

versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Niederursel/F. Blatt 2642, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 41,76/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Niederursel/F.	16	180/12	Gebäude- und Freifläche, Gerhart-Hauptmann-Ring 17-21	2257

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Kellerraum Nr. 2 des Aufteilungsplanes und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 2641 bis 2664) sowie teilweise in der Veräußerung. Sondernutzungsrechte an den Gartenflächen Nr. G1 - G6 des Lageplans sind begründet; hier zugeordnet: Gartenfläche Nr. G2

3-Zimmer-Wohnung im 2. OG nebst Kellerraum und Sondernutzungsrecht an Gartenfläche, Wohnfläche ca. 69,68 m². Baujahr ca. 1963. Haus Gerhart-Hauptmann-Ring 21.

Die erste Beschlagnahme ist wirksam geworden am 27.02.2025.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG festgesetzt auf 195.000,00 €.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaltenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFFXXX,
1 Woche vor Termin unter Angabe des Kassenzeichens: **136772102016**.